

Landratsamt Ebersberg

Öffentliche Sicherheit, Gemeinden



Ausfertigung

Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Öffentliche Bekanntgabe

Ansprechpartner:
Dana Vordermaier
Tel.: 08092/823-188
Fax: 08092/823-9188
Mail: dana.vordermaier@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.48
www.lra-ebe.de

Sie erreichen mich:
Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen:
33/5651-8/1

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 04.05.2021

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Aufhebung des Sperrbezirks im Umkreis um einen Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Poing Landkreis Ebersberg

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das bisher bestehende Beobachtungsbiet (vgl. Allgemeinverfügungen vom 02.04.2021, 26.04.2021) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

Gemeinde:	Ortsteil:
Pliening	Gemeindegebiet östlich der Finsinger Straße
	Schmalzmaier
	Geltinger Au
	Ziegler
	Gigging
Unterspann	
Markt Schwaben	Gesamtes Gemeindegebiet
Forstinning	Gemeindegebiet im Bereich der Aicher Straße und nördlich der Mühldorfer Straße, Salzburg, Siegstätt, Östliches Gemeindegebiet im Bereich der B12

Öffnungszeiten des Landratsamtes:
Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:
KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



Poing	Gemeindegebiet östlich der Straße „Am Hanselbrunn“ und Anzinger Straße
	Südlich der Schulstraße und westlich der Waldstraße und Verlängerung
Anzing	Gesamtes Gemeindegebiet
Ebersberger Forst	Gesamter Forst, ausgenommen Eglhartinger Forst
Ebersberg	Gewerbegebiet Ebersberg Nord einschließlich der gesamten Wohnbebauung bis Anzinger Siedlung und Sportplätze
	Der nordöstliche Bereich der ST2080 in Höhe des Gewerbegebietes Ebersberg Nord bis Anzinger Siedlung
	Gmaind
	Angermann
	Halbing
Steinhöring	Gesamtes Gemeindegebiet westlich der EBE20 und nördlich der Verbindungsstraße Sigersdorf – Abersdorf ausgenommen Meiletskirchen und Berg
	Schützen
	Helletsgraden
	Au
	Graben
Hohenlinden	Gesamtes Gemeindegebiet

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gründe:

I.

Der Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) am 31.03.2021 in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Forstern, Landkreis Erding, nach mutmaßlicher Einschleppung der Tierseuche am 18.03.2021, wurden Gebiete des Landkreises Ebersberg zum Sperrbezirk i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 1 bzw. zum Beobachtungsgebiet i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt.

II.

Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 6 a) und b) Geflügelpest-Verordnung. Demnach sind die angeordneten Schutzmaßregeln aufzuheben, wenn die Geflügelpest erloschen ist; im Sperrbezirk frühestens 21

Tage, im Beobachtungsgebiet frühestens 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung durchgeführt worden sind.

Nach Mitteilung des LRA Erding am 03.05.2021 kann das Beobachtungsgebiet früher aufgehoben werden, da die Vordesinfektion bereits stattgefunden haben.

III.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Peter Heydecker
Regierungsrat

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Ebersberg sofort zu melden.

II. Ausfertigung an:

- die betroffenen Gemeinden im Landkreis Ebersberg
Die Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg bekannt gemacht. Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung (Anschlagtafel, Gemeindeblatt, siehe Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG) gebeten.